

# **Aktuare und Vermögensschaden-Haftpflicht Wer braucht hier wen?**

DAV vor Ort  
Hilden, 7. Februar 2017

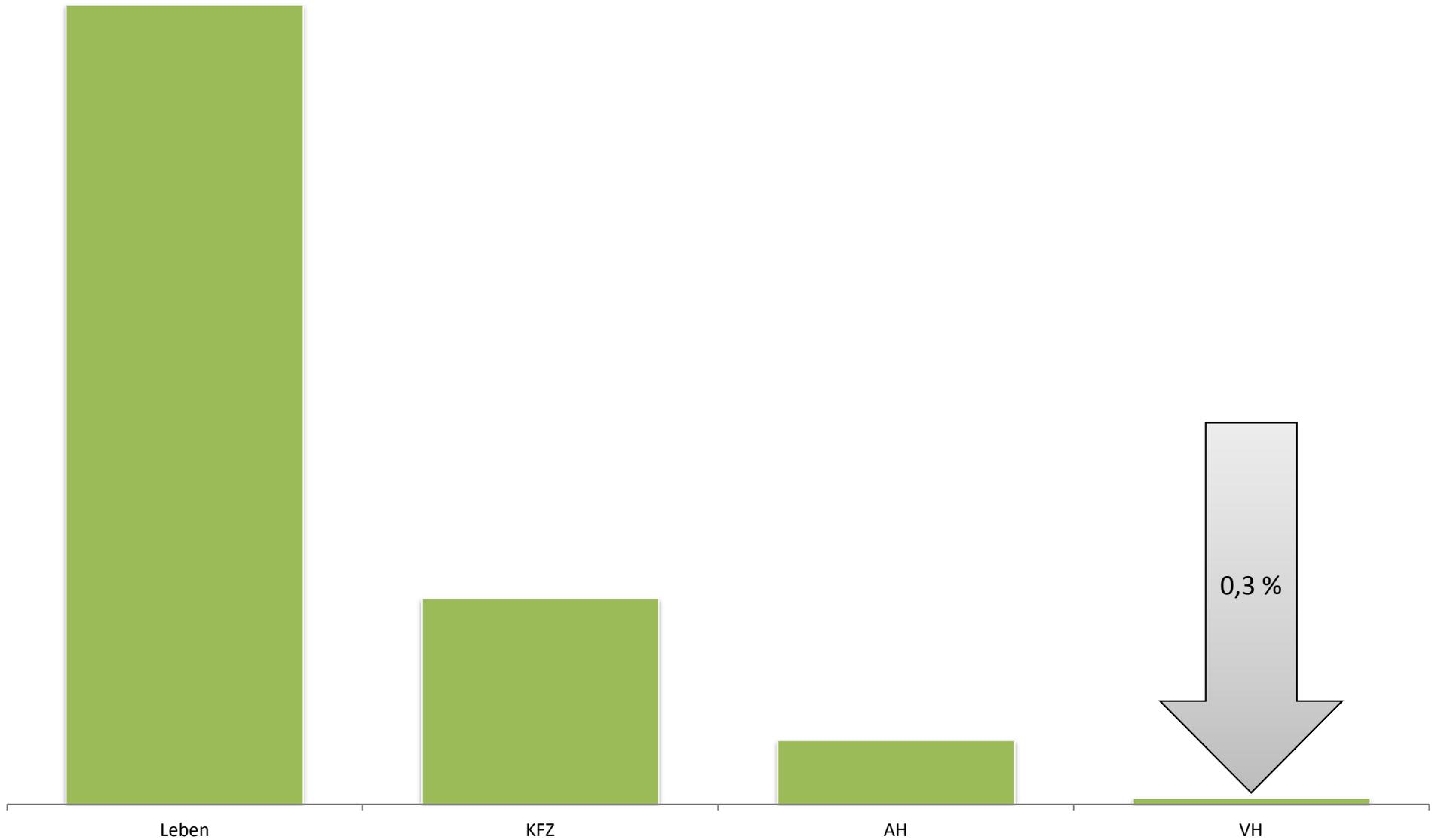
Johannes Pohl-Grund



# Agenda

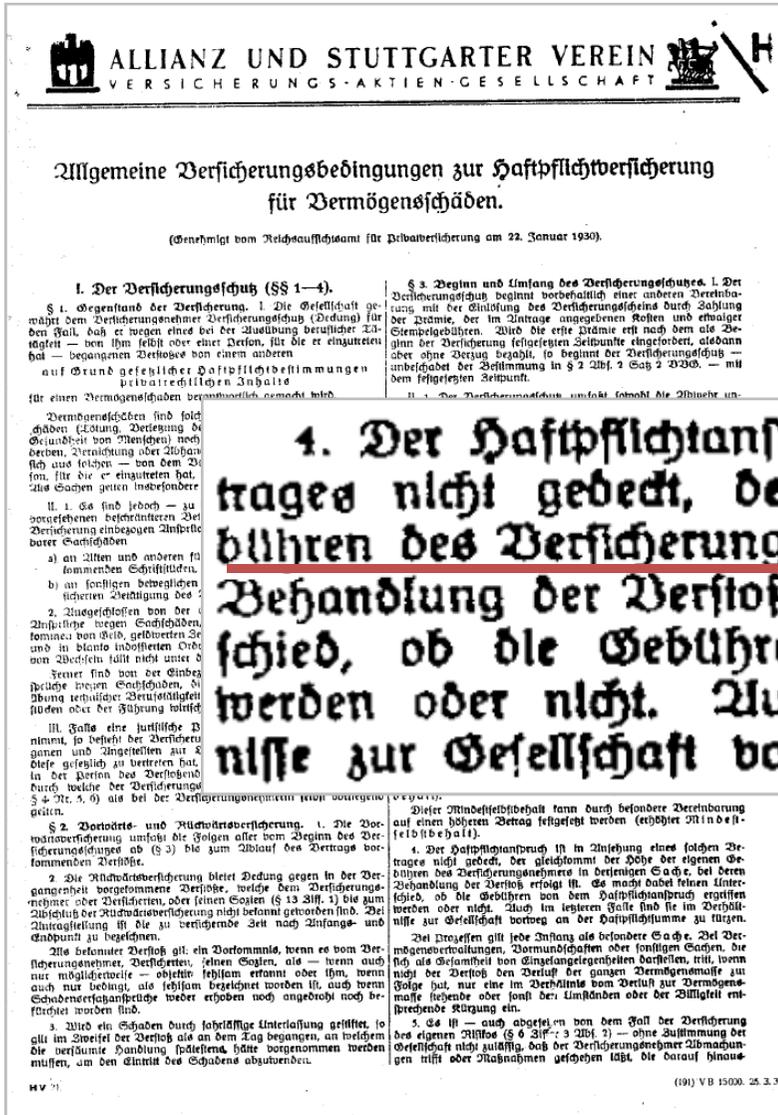
- 1. Vorstellung der Sparte Vermögensschaden-Haftpflicht**  
Marktteilnehmer, Kundengruppen, Produktportfolio
- 2. (IT-) Technische Besonderheiten und Herausforderungen**
- 3. Risikoteilung**
- 4. Tarifierung**
- 5. Schadenfalldefinition: Verstoß / claims made**
- 6. Schadenrückstellung**
- 7. Was macht ein Aktuar? (für VH-Experten)**
- 8. Erweiterte Tätigkeitsfelder durch Solvency II**
- 9. Berufliche Risiken des Aktuars**
- 10. Unterstützung durch die DAV**
- 11. Versicherungslösungen**

# Prämieneinnahme VH im Spartenvergleich



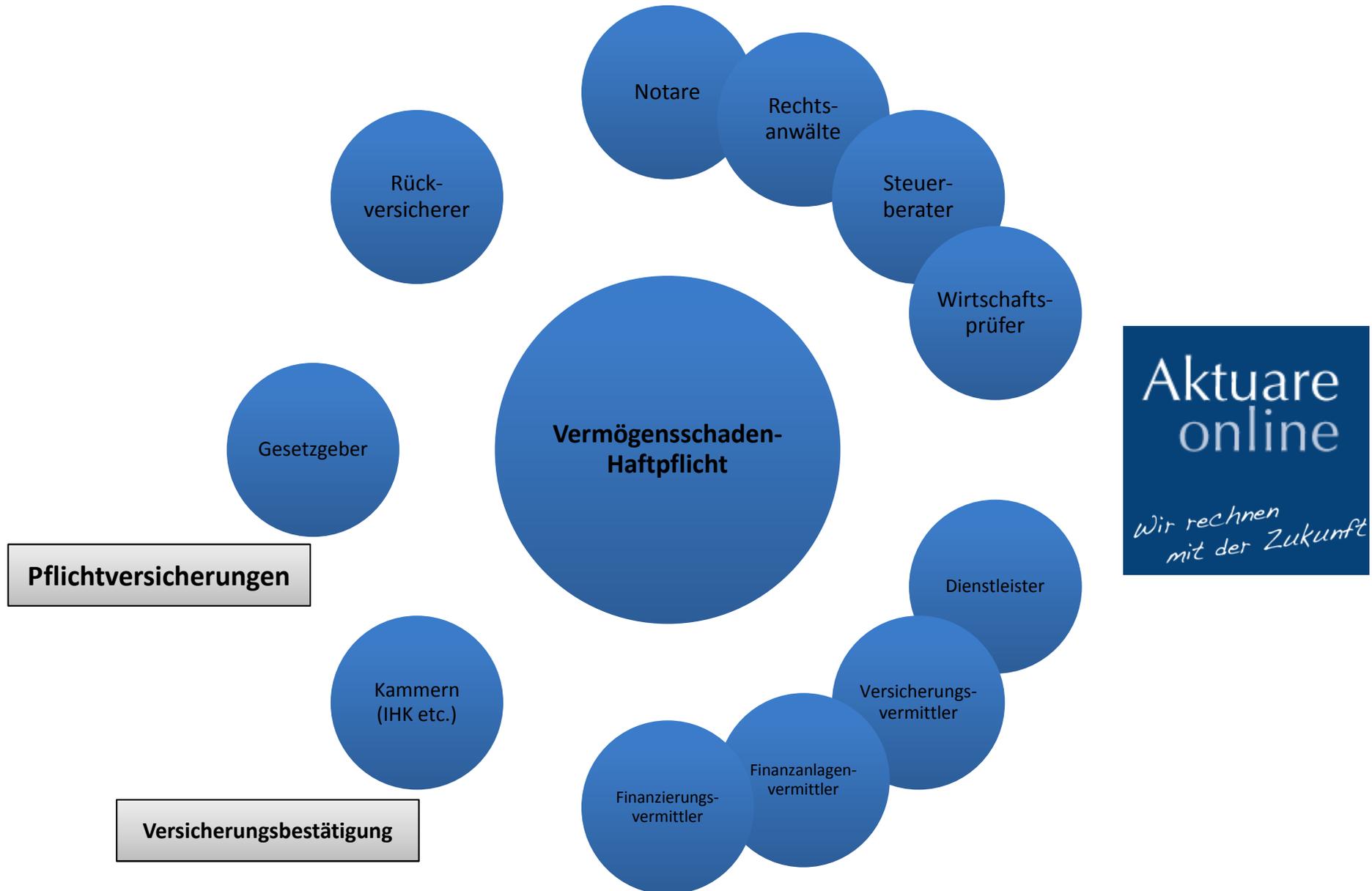
# VH: Eine alte traditionsreiche Sparte

## Motivation: Ansehen des Berufsstandes sichern



"Gebühreneinwurf"

# Stakeholder in der Vermögensschaden-Haftpflicht



# 1. Vermögensschaden-Haftpflicht: Marktteilnehmer

- **Marktvolumen: ca. 800 Mio. EUR Jahresprämie \*)  
bei ca. 450 – 500 Tsd. Verträgen**
- **Wachstumssparte durch neue Pflichtversicherungen  
und Wandel zur Dienstleistungsgesellschaft**
- **Etwa 75 % der Marktanteile werden von  
Allianz, ERGO, R+V, AXA und HDI-Gerling gehalten.**
- **Die übrigen Marktanteile gehen an etwa 20 weitere Versicherer**
  - Schwerpunkt auf bestimmte Produkte (z.B. D&O)
  - Nur für eigenen Vertrieb (z.B. öffentlich-rechtliche Anbieter)
- **ALLCURA Versicherungs-AG**
  - Spezialversicherer für Vermögensschaden-Haftpflicht
  - Alle Bereiche der VH
  - Lupenreiner Monoliner

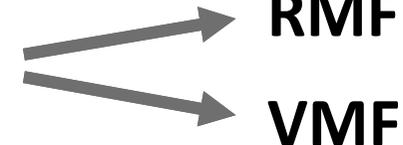
# 1. Vermögensschaden-Haftpflicht: Deckungsumfang

- Können Fehler im
  - beruflichen
  - satzungsmäßigen
  - oder sonst wie normorientierten Handelnzu reinen Vermögensschäden führen,  
für die der Versicherte in Anspruch genommen werden kann?
- Befriedigung berechtigter Ansprüche
- Abwehr unberechtigter Ansprüche (passiver Rechtsschutz)  
Prüfung Haftung, Prüfung Anspruchshöhe,  
Kosten Abwehr etc.
- Kostenpositionen in der Regel "on Top"

*Nicht: Ärzte etc.*

# 1. Vermögensschaden-Haftpflicht: Produktmerkmale

- **Hohe Durchschnittsprämien**
- **Große Spreizung von Risiken, Mengen und Prämien**  
WEG-Verwaltungsbeirat: z.B. 100 €  
Gläubigerausschuss: z.B. 30.000 €
- **Hohe Bestandssicherheit wegen Verstoßdeckung und Nachhaftung**
- **Mehrjahresverträge möglich und üblich**
- **Standardisierungseffekte durch Pflichtversicherungsvorgaben**
- **Hoher Bedarf an individueller Beratung**  
Versicherungsnehmer und Makler
- **Stetige Nachfrage nach neuen Produkten**  
Effizienter Produktentwicklungszyklus wichtig!



# 1. Vermögensschaden-Haftpflicht: Produktportfolio

- **Pflichtversicherungsberufe** (RA, Notar, StB, VersV, FAV etc.)
  - **Manager/Unternehmensleiter** (GF, Vorstand, AR, Prokurist)
  - **Vereine/Verbände nahezu aller Art**
  - **Immobilienwirtschaft** IDV § 34 i GewO (2016), Verwalter (2017), Makler (...)
  - **Experten:** Berater, Vermittler, Sachverständiger, Gutachter, **Aktuare**
  - **Medien und Werbebranche** (Verlag, Zeitschrift, Werbeagentur)
  - **Krankenhäuser (nur VH!) und Heimbetriebe**
  - **Gemeinden und Gemeindebetriebe**
  - **Nachlass- und Vormundschaftsrisiken**
  - **sonstige Dienstleister**
- 

# 1. Vermögensschaden-Haftpflicht: Produktportfolio

## Berufszweig Dienstleister

- **Relocation-Unternehmen**
- **Veranstaltungsservice/Eventmanager**  
z.B. Organisatoren von Public-Viewing-Events
- **Strategische Kapital- und Mittelbeschaffung ("Fundraising")**
- **Markt- und Meinungsforschungsinstitute**
- **Facility Management**
- **Call-Center-Dienstleistungen**
- **Umweltplaner (soweit nicht Ingenieurleistungen)**
- **Vermittler** (außerhalb Versicherungen und Finanzdienstleistungen)  
z.B. Schiffsagenten, "Müll-" und Energiemakler, **Telek.-Vermittler**
- **Zolldeklaranten**

# 1. Vermögensschaden-Haftpflicht: Produktportfolio

- **Kaufmännisch-organisatorische Beratung von medizinisch-pharmazeutischen Betrieben**
- **Übernahme der kaufmännisch-organisatorischen Betriebsführung durch Geschäftsbesorgungsverträge (z.B. bei Windparkbetriebsgesellschaften)**
- **Buchhaltungsführung für Dritte**  
Personalkontenführung, Einkauf-, Finanz- und Rechnungswesen
- **Personalmanagement incl. Gehalts- und Reisekostenabrechnung**
- **Übernahme weiterer interner betrieblicher Dienstleistungen**  
Organisation von Hauptversammlungen, Innenrevisionsseminaren
- **Logistik, Beschaffung, Lagerverwaltung**  
(soweit nicht Tätigkeit als Verkehrsträger)
- **Ladungskontrolleure**
- **Bestatter, Treuhandgesellschaften für Dauergrabpflege**
- **Reederei (Vertragsreederei bzw. Bereederung für Dritte)**
- **Testkäufer im Einzelhandel / Inventurdienstleister für Verbraucherketten**

# Produktportfolio Vermögensschaden-Haftpflicht

<p><b>Abwicklungsgeschäftsführer</b> *Abwickler gem. §37 Abs.1 S.2 KWG (Einzelobjektdeckung) Adressbuchverlage Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) <b>X</b> Aktuare Allgemeine Ortskrankenkassen Allgemeine Ortpflegekassen Altersheime *<b>altrechtliche Vereine</b> Amtsleiter *Ambulante Jugendhilfen *ambulante und häusliche Pflegedienste *angestellte <b>Gefahrtbeauftragte</b> Angehörige des Justizdienstes Angestellte <b>X</b> Angestellter Inhaber VMF angestellte Kanzleimanager *Angestellte Sicherheitsbeauftragte * Angestellte der verkammerten Berufe mit Organistigkeit Anlageberater, Anlage- und Abschlussvermittler (KWG) Annoncexpeditionen Anstalten des öffentlichen Rechts Anwälte *Anwälte aus anderen Staaten gem. §§ 206 ff. BRAO Anwaltsnotare Anzeigenblätter Anzeigenexpeditionen Apothekerverrechnungsstellen Arbeitgeberverbände Arbeitgebervereinigungen Ärztekammern Ärztliche Vereinigungen Ärztliche Verrechnungsstellen Aufsichtsräte Auftragsforschungsbetriebe von klinischen Studien Auktionatoren Auskunftseiten</p>	<p>*Ausschuss- und Gremienmitglieder Autoren *Baubetreuer *Bauträgerunternehmen *bAV Beratung Beamte und Angestellte der Verwaltung Beamte im auswärtigen Dienst Bedienstete im öffentlichen Dienst Bedienstete in leitender Funktion Beiräte Beistände Belletristik-Verlage Berufsgenossenschaften Berufskammern Berufsverbände Bestattungsinstitute Betreuer Betreuungsvereine Betriebsführungsgesellschaften Betriebskrankenkassen Betriebspflegekassen Betriebsabschlussrisiken *<b>Bezirksnotare und Notarvertreter im würt. Rechtsgebiet</b> *Bezirksschornsteinfeger *<b>Bildungseinrichtungen und -träger</b> Branchen-Telefonbuchverlage Briefmarkenprüfer Buchführungshelfer Buchprüfungsgesellschaften Bürgermeister Büro-Service-Unternehmen Centermanager Cloud-Betreiber *<b>Compliance-Beauftragte (intern und extern)</b> Compliance Verantwortliche Datenschutzrisiken Datenbankbetreiber Datendienstleister Datenverarbeitungsbetriebe *<b>Demografieberater</b> Detekteien</p>	<p>Dienstleister und Dienstleistungsbetriebe Diskriminierungsrisiken Dolmetscher *<b>Dorfäden</b> EDV-Dienstleister *<b>ehrenamtliche Organe und Mitglieder</b> *<b>Energieberater</b> Erholungsheime Ersatzkrankenkassen Ersatzpflegekassen *<b>Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigung (EVI/VI)</b> Event-Marketing Agenturen Externe Bewerter nach KAGB Externe Datenschutzbeauftragte Fachhochschullehrer Fachverbände Fachverlage Factoring-Unternehmen *<b>Factoring-Vermittler</b> Family Office Fernsehen (privat) Finanzanlagenvermittler Finanzierungsvermittler Finanzplaner Freelancer Freizeit-, Kultur- und Sportvereine Fremdsprachenkorrespondenten <b>Gebundene Vermittler KWG</b> *<b>Geldwäschebeauftragte nach dem GWG (extern und intern)</b> Gemeindefetriebe mit und ohne eigene Rechtspersönlichkeit Gemeinden Gemeinnützige Gesellschaften mbH Gemeinsame Vertreter nach Schuldverschreibungsgesetz Genossenschaften Generalbevollmächtigte Genossenschaften Gerichtsvollzieher *<b>gerichtlich bestellte Nachlasspfleger, -verwalter und Testamentsvollstrecker</b> Geschäftsführer</p>	<p>Gesetzliche Krankenkassen Gesetzliche Pflegekassen Gewerkschaften Gläubigerausschüsse (auch vorläufige) *<b>Grafik- und Kommunikationsdesigner</b> Grundstücksmakler Grundstücksverwalter Gutachter Güteschutzverbände *<b>anerkannte Gütestellen nach landesrechtlichen Vorschriften</b> <b>Haftungsdächer</b> Handwerkliche Organisationen Handwerkskammern Hardwarehändler Hardwarehersteller Haus- und Grundbesitzervereine Hausmakler Hausverwalter Heimbetriebe *<b>Hilfesteller von Leistungsempfängern nach SGB XII</b> Hochschullehrer *<b>Honorar-Finanzanlagenberater</b> Hypothekemakler Immobilienmakler mit und ohne Hausverwaltertätigkeit *<b>Immobilienanleihevermittler</b> Immobilienberater Immobilienbewerter *<b>Industriedesigner</b> Industrie- und Handelskammern Inkassobüros Innungen Innungskrankenkassen Innungspflegekassen Insolvenzrisiken Insolvenzverwalter Institutsleiter Interessenvereinigungen Interim-Manager *<b>interne Datenschutzbeauftragte</b> Internet-Dienstleister IT-Berater IT-Dienstleister IT-Gutachter IT-Projektmanager IT-Provider IT-Schulungen</p>	<p><b>Journalisten (selbständig)</b> <b>Kammern</b> Kassenärztliche Vereinigungen Kassenärztliche Verrechnungsstellen Kleinvereine kommunale Gebietskörperschaften Kommunikationsdesigner Konkursrisiken Körperschaften des öffentlichen Rechts Kranken- und Pflegebetriebe Krankenhäuser Krankenkassen Kreditschutzverbände Kreishandwerkerschaften Kunstsachverständige Kulturvereine Kunstmaler Landwirtschaftliche Pflegekassen Landwirtschaftskammern *<b>Leasinggesellschaften</b> Lektoren Leiter von Anstalten *<b>Leiter von kommunalen Gebietskörperschaften, deren Betrieben und Unternehmen</b> Leiter von Körperschaften Leiter von Stiftungen Leitende Angestellte *<b>lizensierte Generationsberater (IHK)</b> Liquidatoren Lohnfortzahlungskassen Lohnsteuerhilfevereine <b>Makler</b> Manager Mediatoren Mergers &amp; Acquisitions Mietervereine Mittestamentsvollstrecker Nachlassverwalter nicht pflichtversicherte Handelsvertreter und Makler Netzwerk-Dienstleister Notare Notarkammern</p>	<p>Notarissen der Anwaltsnotare *<b>Öffentlich Bedienstete</b> öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten öffentlich-rechtliche Fernsehanstalten *<b>Parteien, Wahlergemeinschaften und deren Fraktionen</b> <b>Organe</b> Ortskrankenkassen Ortspflegekassen *<b>Parteien, Wahlergemeinschaften und deren Fraktionen</b> Partnerschaftsgesellschaften mbB Patentanwälte Patentanwaltsgesellschaften Personalberater Personaltrainer *<b>Pflegedienste ambulante und häusliche</b> Pflegekassen Pfleger Poolbeiräte Poolverwalter Postbedienstete Postdienstleister (lizenziert) Private Arbeitsvermittler Priv. Arbeitsvermittler für Seeleute Privater Rundfunk Privates Fernsehen *<b>Produkt- und Industriedesigner</b> Programmierer *<b>Projektsteuerer</b> *<b>Property- und Assetmanager</b> Provider Prozessagenten Prüfer Prüfabore Prüfstellen Public-Relation-Agenturen Mediatoren Rechenzentren Rechtsanwälte Rechtsanwaltsgesellschaften Rechtsanwaltskammern Rechtsanwaltssozialtäten Rechtsbeistände Rechtsdienstleister Rechtspfleger Reedereien Rentenberater</p>	<p>Restrukturierungsbevollmächtigte Richter Rundfunk (privater) Sachverständige Sachwalter nach der Insolvenzordnung Samtgemeinden Sanierungsberater Sanierungsgeschäftsführer *<b>Sanierungssträger</b> Schiffsbeiräte Schiffsmakler Schulvereine *<b>Schwerbehindertenvertreter</b> Selbstständige Autoren Selbstständige Journalisten Service-Betriebe aller Art Sonst. registrierte Erlaubnisinhaber *<b>Sicherheitsbeauftragte und Fachkräfte (extern)</b> Software-Händler Software-Entwickler Software-Dienstleister Sozialversicherungsträger Sportvereine Sportwettenvermittler Staatsanwälte Steuerberater Steuerberaterkammern Steuerberatungsgesellschaften Steuerberatungsstellen Steuerbevollmächtigte Stiftungen Stiftungen des öffentlichen Rechts *<b>Syndikusanwälte</b> Telefonbuchverlage Testamentsvollstrecker Testamentsvollstrecker-Kollegium Tierärztekammern *<b>Tipgeber</b> Treuhänder Treuhänder nach der Insolvenzordnung <b>X</b> Treuhänder zur Überwachung des Sicherungsvermögens gemäß §§ 128 f VAG Treuhänder-Verwahrstelle nach § 80 Abs. 3 KAGB <b>Übersetzer</b> Unternehmensberater Unternehmensleiter</p>	<p>Unterstützungskasse <b>Verbände</b> Verbandsgemeinden Verbraucherschutzverbände Verdichtete Buchprüfer Vereine Vereinsvorstände Verlage <b>X</b> <b>Verlassenschaftskuratoren gem. §§ 156 ff Außerstreugesetz</b> Vermittler (sonstige) Vermittler von Containern Vermögensverwalter *<b>Vermögensverwalter im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz Nr. 3 KWG (Einzelobjektdeckung)</b> Versicherungsberater Versicherungsmakler *<b>Versicherungsunternehmen</b> *<b>Versicherungsmathematische Funktion (Solvency II)</b> Versicherungsvermittler *<b>Versicherungsvermittler VVaG</b> *<b>Versicherungsvertreter/Ausschließlichkeitsvertreter</b> Versorgungskassen Versorgungswerke von Kammern Versteigerer (freibriefliche) Vertreter nach § 30 BGB Verwaltungsbeiräte nach § 29 WEG Vollzugsbeamte Vormünder Vorsorgebevollmächtigte Vorstände <b>Web-Dienstleister</b> Werbeberater Werbeagenturen Testamentsvollstrecker *<b>Wertpapiervermittler gemäß § 2 Abs. 1 Z 15 WAG 2007</b> wirtschaftliche Vereine (§ 22 BGB) Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Wohlfahrtsverbände Wohnungseigentumsverwalter Wohnungsunternehmen <b>Zahnärztekammern</b> Zahnärztliche Verrechnungsstellen Zeitschriften</p>	<p><b>X</b> Zeitungen *<b>zertifizierte Generationsberater</b> Zwangsverwalter Zweckverbände Zweitmarktmakler  Für eine Vielzahl der oben genannten Risiken bieten wir auch eine zeitgemäße Betriebshaftpflichtversicherung an.</p>
---	---	--	---	--	--	--	---	---

## Schweineberatung Dienstleister im Bereich Pharmakovigilanz

## 2. Besonderheiten und Herausforderungen

- **Freie Wahl der Versicherungssumme**  
Und: Mindest-Versicherungssumme bei Pflichtversicherungen  
z.T. Indexanpassung (z.B. VersV, FAV alle 5 Jahre)
- **Variable Jahreshöchstleistung**  
Und: Mindest-Maximierung bei Pflichtversicherungen
- **Selbstbehalt und Gebühreneinwurf,**  
ggf. Streichung (mit /ohne Zuschlag)
- **Verstoßprinzip und "Ansammlung von Maximierungen" (s.u.)**
- **Pflichtversicherungsberufe (zuständige Aufsichtsbehörden)**
- **Pflichtversicherungsbestätigungen (für An- und Abmeldungen)**

# Kammerbestätigung bei Pflichtversicherungen

winsure - Risiko

Bearbeiten Auswahl Büro Dienstprogramme Berichte Fenster System Hilfe

Direkteinstieg Partner Vertrag Schaden Termin Verlauf Beenden

**Partner** 70231 Dr. Müde  
D 21039 Fahrendorf, Heuweg 124

Wetter ... Abbrechen Geschäftsvorfall Historie Notiz Korrespondenz

Änderungsinformationen

Stand:	12.09.2011
Bearb./Zustand:	ja lebend
Änderung:	02.09.2011 JPOHL-GRUND
Gültig ab / bis:	12.09.2011
RV-Kumul-Nr.:	

Gruppe Personalstand Kammern

Lfd.Nr.	Partner-Nr.	Name	Kammer 1. Beruf	Kammer 2. Beruf	Kammer 3. Beruf
1	70231	Dr. Müde	Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer (50071)		

**Zugehörige Kammer wird automatisch ermittelt**

Zu-/Abschlag Bedingung/Klausel

Zu-/Abschlagsart	Grundlage	Zu-/Abschl.	Erw. Zu-

Prämieninformationen

Währung: EUR Jahresnettoprämie: 1.455,62

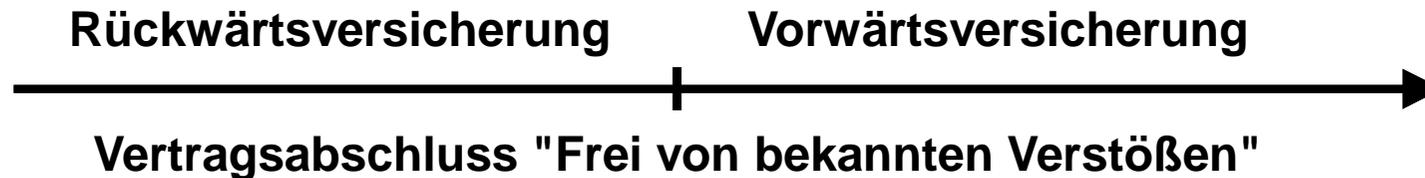
Status : Anzeigen Version: 6.0.0.0 ACVTEST JPOHL-GRUND fObjekt\_VH\_mName\_Detail/dbgKammern 02.09.2011

## 2. Besonderheiten und Herausforderungen

- **Einzelverträge**
- **Anschluss-/Excedentenversicherung**
- **Interprofessionelle Layer (z.B. RA, StB, WP)**
- **Projektversicherungen (Abschreibe-Deckungssumme)**
- **Gruppen- und Rahmenverträge**
- **Individuelle Sondervereinbarungen**
- **Vollständige Historisierung zwingend erforderlich**
- **Rückwärtsversicherung**

# Rückwärtsdeckung / "retroactive-date"

Wagnis 2 Rückwärts		<b>Anderungsinformationen</b>					
		Stand: 12.09.2011	<input type="button" value="Einstellen"/> <input type="button" value="Heute"/>				
		Bearb./Zustand:	lebend				
		Änderung:					
		Gültig ab / bis: 12.09.2011					
		Stornogrund:					
<table border="1"> <tr> <td>Wagnisinformation</td> <td>Versicherte Personen</td> <td>Teilergebnis</td> <td>Notiz bei Policendruck</td> </tr> </table>				Wagnisinformation	Versicherte Personen	Teilergebnis	Notiz bei Policendruck
Wagnisinformation	Versicherte Personen	Teilergebnis	Notiz bei Policendruck				
Beschreibung:	02: RA/Rückwärts	Abweichender SB fest:					
Tarif:	Rechtsanwälte	Abweichender SB in %:					
Versicherungssumme:	200.000	SB min/max bei abw. %:					
JHL / Bezugsgröße:	Abschreibe-VS	Basis / %o:	1.385,75				
Vorlaufende Vers.-summe:		Abweichende Basis / %o:	1.385,75				
Personen	1	Gesamtprämie ber.:	1.274,89				
Vorhaftung von / bis:	12.09.2011 12.09.2008	Gesamtpr. / Mindestpr.:	1.274,89				



Hohe Anforderungen an IT = knappes Gut, kleine Sparte wird nicht bedient :(

### 3. Risikoteilung: Rückversicherung

**Bewertung der Angemessenheit durch VMF!**

- **Vielzahl von vertraglichen Rückversicherungsprogrammen:**
  - Quotale Teilung, Schaden-, Summen- und Kumulschadenexzedent (vgl. Cat-XL)
  - Jahresüberschadenexzedent (Stop-loss)
  - zusätzlich: Fakultative Rückversicherung (Einzelquotierung)
- **Wahl Eigenbehalt / Priorität des Erstversicherers**
- **Vertragskonstruktion Schaden-Trigger:** Zeichnungsjahr oder Anfallsjahr?  
Kritische Situation bei RV-Wechsel ohne Zeichnungsjahr-Regel (Verstoßprinzip!)
- **Wahl der Rückversicherungspartner:**
  - BAV-Rundschreiben 1/97: *"Hinweise zur Prüfung der Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft der Rückversicherungsunternehmen durch Zedenten"*
  - Solvency II: Modul "Ausfallrisiko" bestimmt Eigenkapitalhinterlegung

Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04	Spalte 05	Spalte 06	Spalte 07	
Kennung	Counterparty	Single name exposure	Ratingagentur	Rating / Bedeckungsquote	Bonitätsstufe	Ausfallwahrscheinlichkeit	Anteil Rückversh (Geschäft)
1 RV1	Rückversicherung 1	SNE1	SP	AA	1	0,010 %	
2 RV2	Rückversicherung 2	SNE1	SP	A+	2	0,050 %	
3 RV3	Rückversicherung 3	SNE2	RV	179		0,042 %	



**Beispiel Risikoteilung**

### 3. Risikoteilung: Selbstbehalte

- **Typischer Standard-Selbstbehalt in VH: 1.000 €**
- **Wie verändert sich das Risiko durch Selbstbehalt von 50 € / 500 € / 5.000 € ?**
- **Einfluss auf Schadenzahlung, Abwehrkosten, sonstige Kosten?**
- **Kleiner oder fehlender SB erzeugt Frequenzrisiken (z.B. Hausverwalter, HO)**
- **Sehr hoher SB bietet keine risikotechnische Entlastung für VN und VU:**
  - VN: Der hohe SB (z.B. 10.000 €) führt zu Insolvenz (Versicherungsgedanke?)
  - VU: Ausfall des SB-Anteils entzieht vermeintliche Risikoentlastung (drop-down)
- **VH: Versicherungssumme im Anschluss an SB, nicht: "SB ist Teil der VSU"** 
- **Höhe des SB teilweise gesetzlich beschränkt z.B. auf 1 % in § 51 BRAO**
- **Gebühreneinwurf als Spezialfall des SB**
  - Im Markt zwischenzeitlich weitgehend entfallen (**Altverträge angepasst?**)
  - Ähnliche Wirkung durch § 93 Abs. 2 AktG für D&O-Deckungen:  
min. 10 % des Schadens, min. 1,5-fache der festen jährlichen Vergütung

# 4. Tarifierung Vermögensschaden-Haftpflicht

## Einflussgrößen und Aspekte



- **Versicherungssumme / Deckungssumme**

- Doppelte Versicherungssumme = Doppelte Prämie?

- Zuschlagsquotierung mit konstantem Faktor

(Riebesell 1936, Fackler/Mack 2003) 
$$P_z(v) = P_z(v_0)(1+z)^{\log_2\left(\frac{v}{v_0}\right)} = P_z(v_0)\left(\frac{v}{v_0}\right)^{\log_2(1+z)}$$

- Prämienstruktur: degressiv, linear, Marktprämie im Einzelfall progressiv

- **Anzahl versicherte Personen**

- Differenzierung nach Tätigkeitsumfang (Arbeitszeit, Status z.B. Sozius/ang. RA)

- Einfluss von fachlicher Expertise und Spezialisierung (z.B. Fachanwaltschaft)

- **Umsatz**

- i.d.R. degressive Prämienstruktur

- Umsatznachlässe bei nebenberuflicher Tätigkeit ("Taxifahrerdeckung")

- Verhältnis Versicherungssumme zu Umsatz

- **Berufsgruppe, Branche** (z.B. im Bereich der Dienstleister)

\*) Paul Riebesell ist Gründer der "Deutschen Gesellschaft für Versicherungsmathematik"  
DGVM ist "Mutter" der DAV

# 4. Tarifierung Vermögensschaden-Haftpflicht

- **Maximierung der Versicherungssumme:**
  - 1-fach, 2-fach, 4-fach, 7-fach, ... und: 1,504065041-fach
  - Versicherungsvermittler: 1.230.000 je Fall, 1.850.000 pro Jahr in D
  - Versicherungsvermittler: 1.257.505 je Fall, 1.886.258 pro Jahr in AT (1,5-fach)
  - Maximierung pro Sozios / pro Sozietät
  - Abschreibendeckungssumme (z.B. bei Einzelmandaten)
  - Wie ist die Verlängerung von Einzelmandaten tariflich abzubilden?
- **Deckungs-Konstellation**  
z.B. Deckung für Komplementär einer GmbH & Co. KG, GF einer GmbH
- **Rückwärtsdeckung, Layerprogramm mit Exzedenten-Deckung**
- **Übernahme der Nachhaftung:** Prämienfreies "Bonsche" ohne Risiko?
- **Existenzgründer-Nachlass:** Risikotechnisch begründet oder Marketing?
- **Zahlweise, Zahlweg, Bonität**
- **Obligatorisch:** Frage nach Vorschäden, Vorversicherung
- **Schadenfall-Definition:** Abweichender Deckungsumfang Verstoß / claims-made

# 5. Schadenfalldefinition: Verstoß / claims-made

## Ex-Manager geraten künftig häufiger in die Haftungsfalle

MÜNCHEN, 25. Oktober. Früher hingen in den Vorstandsbüros Gemälde alter Meister an der Wand – heute stehen dort Regale mit Ratgeber-Büchern zur Managerhaftung. Mit dieser Beobachtung hat der Münchner Rechtswissenschaftler Uwe H. Schneider jetzt die strenger gewordene Rechtslage verdeutlicht. „Die Aussage namhafter Juristen, das System der Dringlichkeit habe auf looserer Front versagt, ist vorschnell“, sagte Schneider auf einer Tagung des Verlags C. H. Beck in München zur Rechtstrend in Unternehmen (Compliance). „Es stimmt zwar: Nichts ist für einen Rechtsberater so gut wie ein Klien, der Angst hat“, raunte der Hochschullehrer mit Blick auf eine gewisse Panikmache von Anwälten, Buchverlagen und Seminaranbietern ein. Doch von vielen Fällen, in denen Aufsichtsräte Vorstände für Fehler und Pflichtverletzungen in Anspruch nehmen, bekomme die Öffentlichkeit gar nichts mit. So erregten sich Unternehmen oft mit Ex-Managern auf einen Kompromiss.

Viele Manager fühlen sich unterschwellig von der Justiz bedroht. Denn unermüdlich sind Staatsanwälte, Schadensersatzkläger und Aufsichtsbehörden – tatsächlichen oder vermeintlichen – Rechtsverstoßen auf der Spur. Die Verdoppelung der Verjährungsfrist für die Haftung von Vorständen hat die Rechtsrisiken verschärft.

Von Joachim Jahn



Goetze, früher Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof, auf Ein Grundsatzurteil, das sein ehemaliger Senat im Jahr 1997 im Fall „Arag-Garmenbeck“ gefällt hat, verpflichtet Aufsichtsräte zwar, im Interesse ihres Unternehmens zu prüfen, ob ein Vorstandsmitglied durch eine schuldhafte Pflichtverletzung einen Schaden angerichtet hat. Doch habe es sich dabei um einen untypischen Fall einer Familiengesellschaft gehandelt, unterstrich Goetze, der jetzt Berater in der Kanzlei Gleiss Lutz ist.

In einer zweiten Stufe gelte dann aber eher das Gegenteil: In dem Richterspruch wird eine Vielzahl von Gründen aufgezählt, wie Goetze deutlich machte, aus denen es durchaus im Interesse des jeweiligen Unternehmens ist, einen Schaden zu vermeiden.

vorbildlichen Verhaltenskodex hat nach seiner Ansicht der Chemiekonzern BASF für seine Belegschaft aufgestellt. Das war eine Reaktion auf eine Gelbblase von Klausur, von Mitarbeitern, Klausur für die

weitere Falle hat Schneider ausgemacht: die Berufshaftpflichtversicherungen für Manager. Die Gültigkeit dieser D&O-Policen (Directors and Officers) bezieht sich meist nicht auf den Zeitraum, in dem der Schaden angerichtet worden ist, sondern auf den Zeitpunkt, zu dem eine Forderung geltend gemacht wird. Zwar gebe es Nachmeldefristen. Doch oft seien diese noch nicht an die verlängerten Verjährungsfristen angepasst.

Mit einer weitverbreiteten Legende räumte auf derselben Veranstaltung Wulf

che Fallstricke bereithält, schilderte Ulrich Todtmann aus der Bonner Anwaltskanzlei Eimer Heuschmid Mehle. Einen

Mehr zum Thema recht & Steuern im Internet auf unseren Seiten [www.faz.net/recht](http://www.faz.net/recht) Blog: [www.faz.net/dasletztewort](http://www.faz.net/dasletztewort)

Durch derartige Bedingungserweiterungen, aber auch durch unentdeckte Kumulrisiken in den Beständen der Anbieter könne die D&O-Deckung künftig für böse Überraschungen in der Schadenentwicklung sorgen. „Die meisten Gesellschaften sind bei der Kalkulation in D&O aktuariell eher im Blindflug unterwegs“, so Messmers Fazit. Aktuell sei es nicht möglich, eine seriöse Schätzung für die tatsächliche Schadenentwicklung im D&O-Markt vorzulegen. Angesichts der langwierigen Regulierung von D&O-Schäden werde daher erst die Zukunft zeigen, wie auskömmlich die Sparte tatsächlich sei.

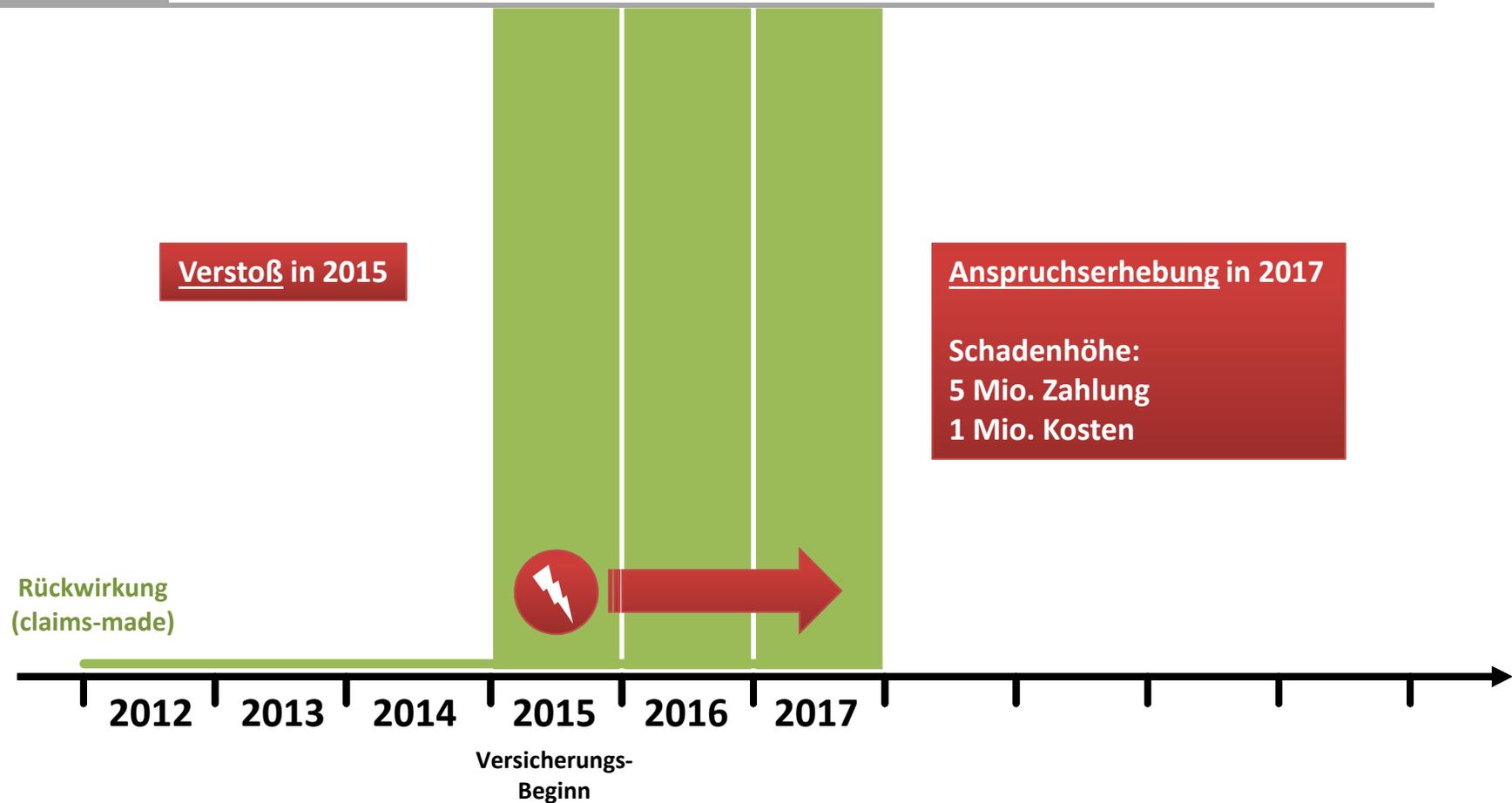
M.S.

Zeitschrift für Versicherungswesen 03 | 2015

Quelle: FAZ

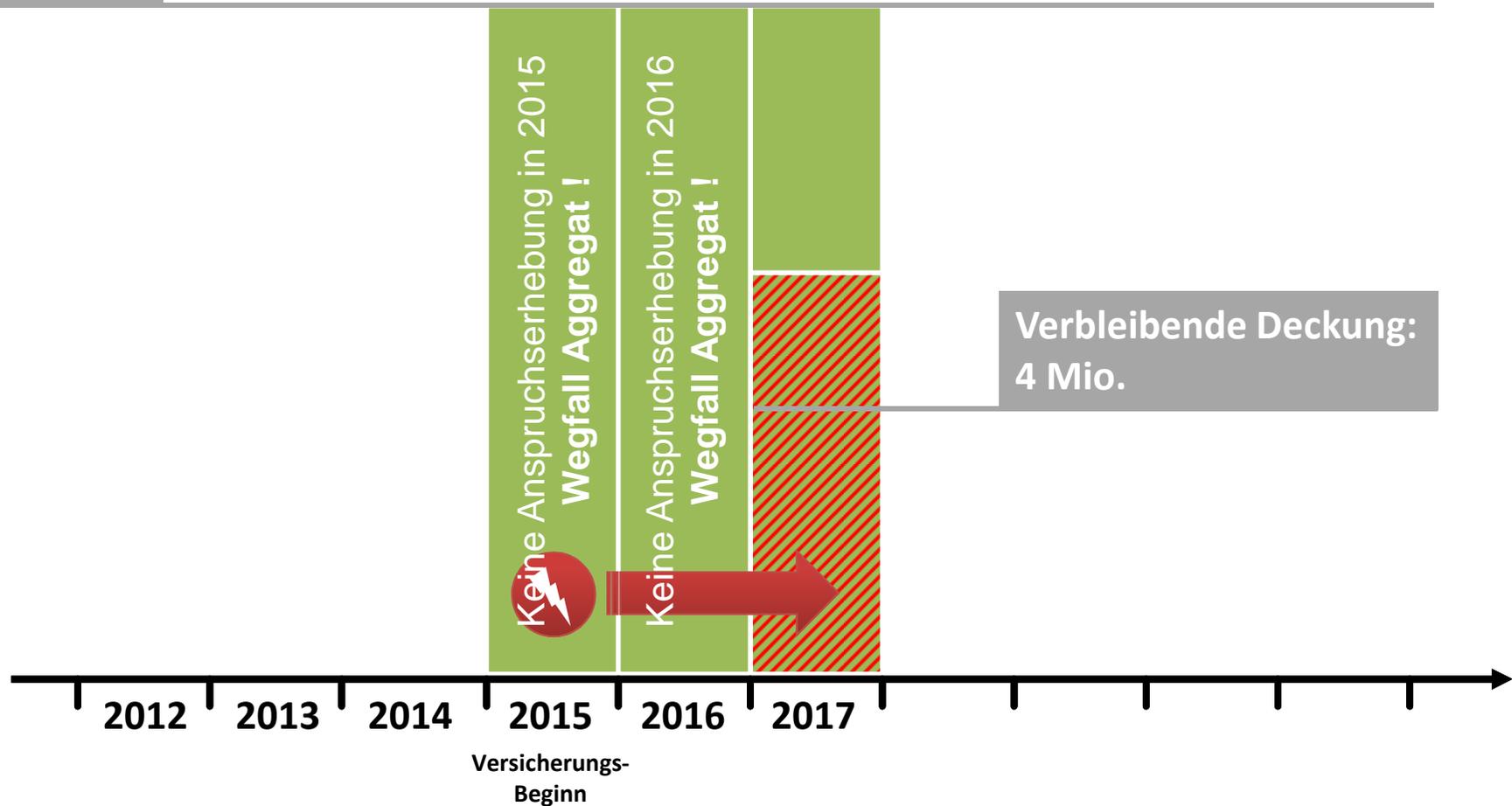
# Versicherungstechnische Übersicht zu D&O-Deckung

VS = 10 Mio.



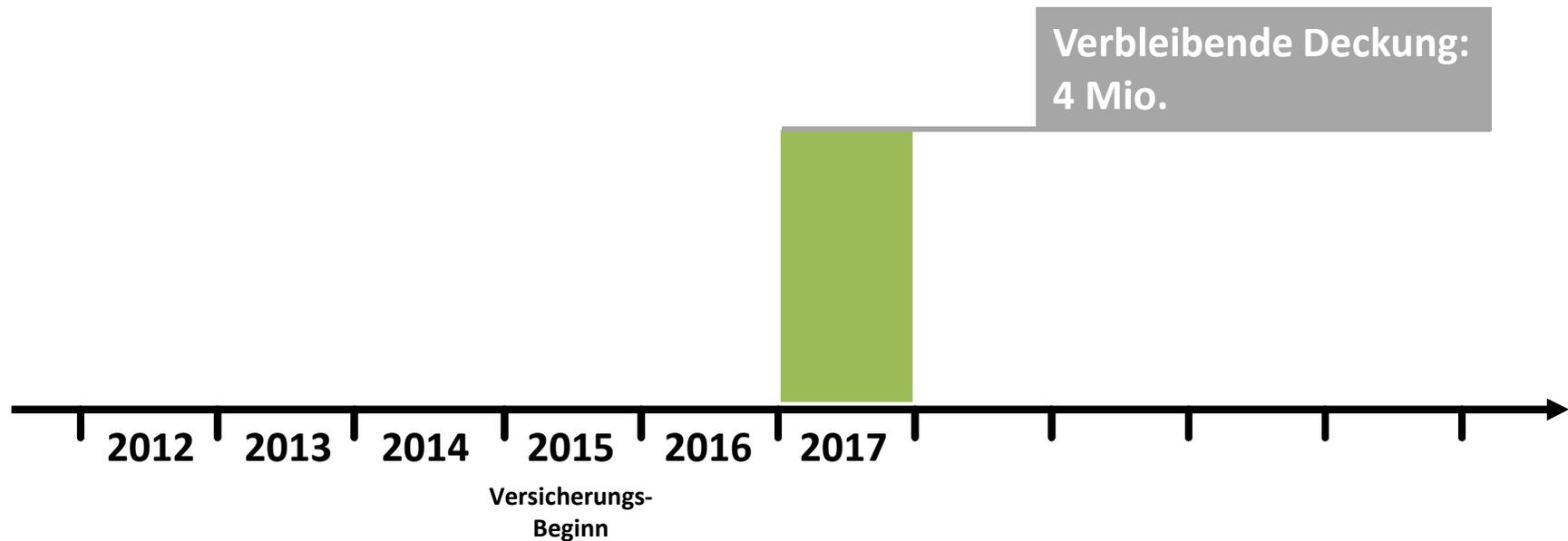
# Versicherungstechnische Übersicht zu D&O-Deckung

VS = 10 Mio.



# Versicherungstechnische Übersicht zu D&O-Deckung

VS = 10 Mio.



# Nach dem Schaden wird es spannend: Wie reagiert der Risikoträger?



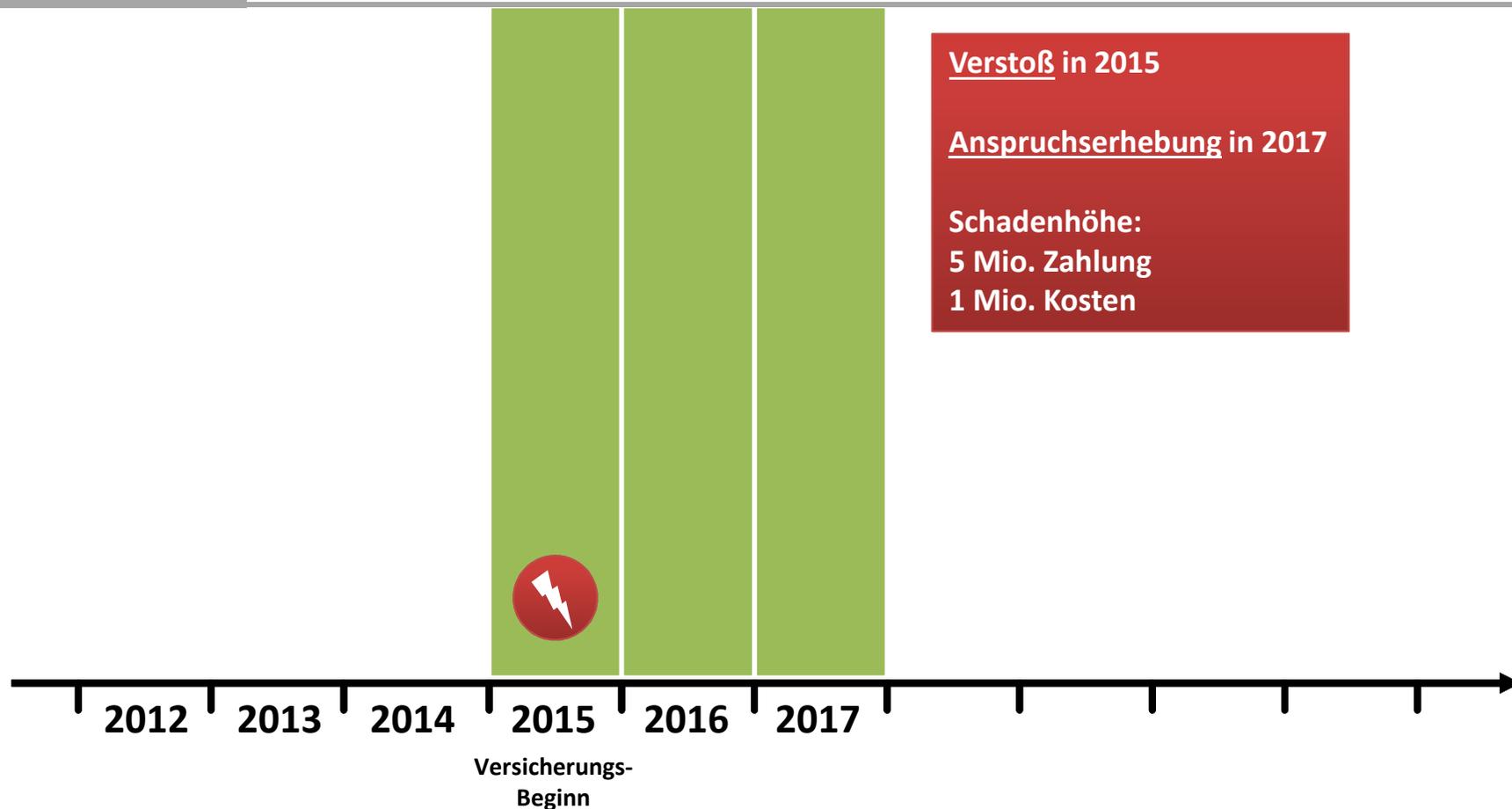
- Der Risikoträger hat *einseitiges Gestaltungsrecht*  
Dieses Gestaltungsrecht kommt bei Ihnen so an:
- Welchen Versicherungsschutz genießen Sie nach der Kündigung?  
4 Mio. insgesamt für alle Schäden (nur in der Nachhaftungszeit)



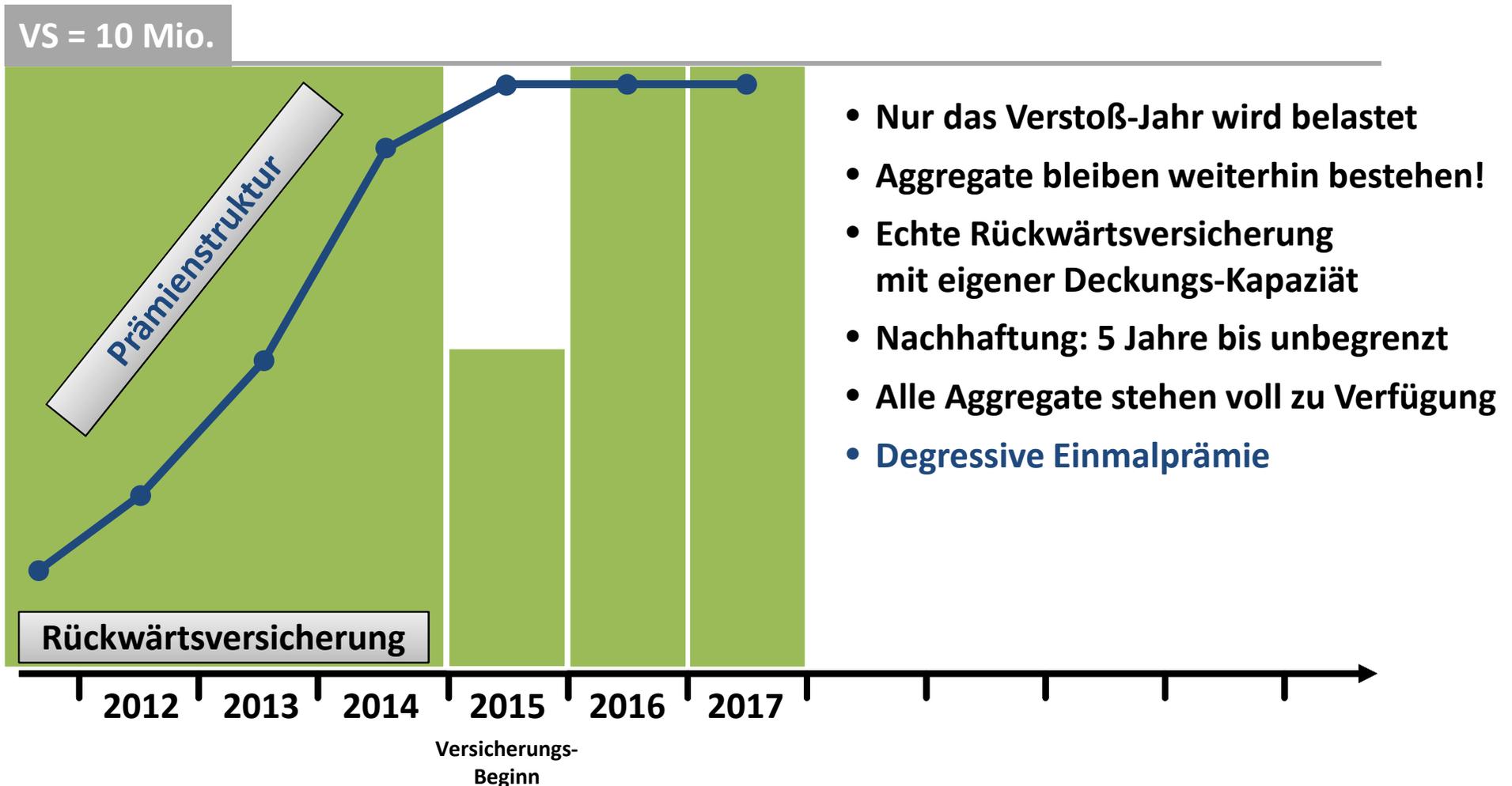
- **Fataler Irrglaube:** "Schadenfreie Jahre bauen Aggregate auf."
- **Alternative:** Versicherer fordert "Sanierungsprämie" (€€€)

# Persönliche Versicherung nach dem Verstoß-Prinzip

VS = 10 Mio.



# Persönliche Versicherung nach dem Verstoß-Prinzip



# 5. Schadenfalldefinition: Alles verstanden?

## Schadensersatzklage Wölbern-Fonds schielen auf Versicherungs-Millionen

Von Christoph Rottwilm

**In den Kassen der Fonds von Wölbern Invest fehlen nach dem Skandal um Ex-Firmenchef Schulte weitere Millionen. Sieben Fonds verklagen jetzt gemeinsam einen Ex-Geschäftsführer - sie hoffen, dass dessen Haftpflichtversicherung für den Schaden einsteht.**

Hamburg - Bei ihren Bemühungen, Millionenlöcher in ihren Kassen zu stopfen, haben einige Fonds des lädierten Emissionshauses Wölbern Invest eine neue Geldquelle ausgemacht: die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) des ehemaligen Managements von Wölbern Invest.



Insgesamt sieben Wölbern-Immobilienfonds haben sich zusammengeschlossen und den ehemaligen Wölbern-Geschäftsführer Patrick Hemmingson auf Schadensersatz verklagt. Laut Klageschrift, die manager magazin online vorliegt, fordern die Fonds Entschädigung in Höhe von zunächst knapp drei Millionen Euro. Nach Angaben von Christoph Schmidt jedoch, umtriebiger Wölbern-Anleger und Geschäftsführer des an der Klage beteiligten Fonds Polen 01, beträgt die Schadenssumme der sieben Fonds insgesamt beinahe 30 Millionen Euro.



Die Forderung in der Klage sei zunächst aus Kostengründen niedrig angesetzt worden, so Schmidt. Sie könne jederzeit auf die volle Summe von 30 Millionen Euro erhöht werden. Ebenso könnten sich möglicherweise noch weitere Fonds der Klage anschließen.

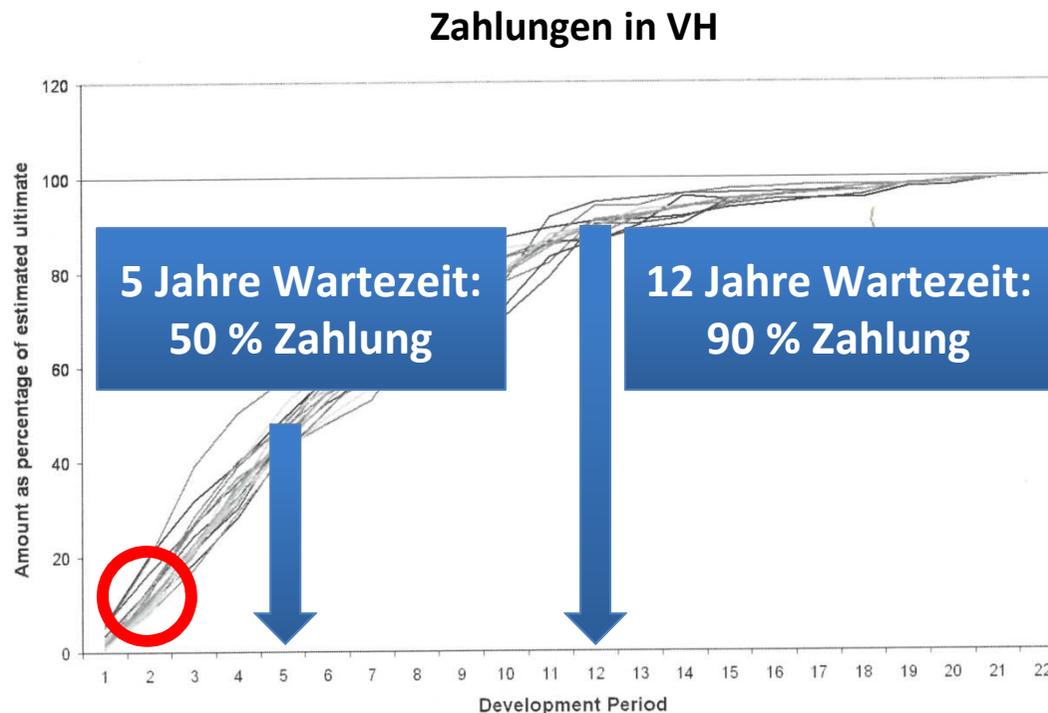
Die Rechnung begleichen würde nach dem Kalkül der Kläger am Ende allerdings nicht Ex-Wölbern-Geschäftsführer Hemmingson alleine, sondern im Wesentlichen die D&O-Versicherung des Unternehmens. Nach Angaben Schmidts steht sie für bis zu 20 Millionen Euro pro Jahr ein.

# 6. Schadenrückstellung



## Einzel Schaden / Spätschaden IBNR = "Incurred but not reported"

- **Einzel Schadenreserve:** Erste Ansprüche typischerweise um Potenzen zu hoch
- **Long-Tail Schadenmuster in VH typisch:**  
Schaden (Verstoß) und Schadenmeldung liegen zeitlich weit auseinander
- **Beispiele:** Beurkundung Testament (Notar), Vermittlung BU-Police (VersVerm)



**Nach 2 Jahren sind nur 10 % der Schäden bezahlt**

Quelle: M. Heep-Altiner, M. Klemmstein:

"Versicherungsmathematische Anwendungen in der Praxis" (VWV 2001)

## 6. Schadenrückstellung

- **Berechnung Spätschadenreserve in VH ist höchst anspruchsvoll:**
  - Übliche Standardverfahren sind nicht anwendbar, chain ladder versagt
  - Spezifische Kenntnis der "Schadenmechanik" erforderlich
    - UK-Kollegen haben kaum Erfahrung in der Reservierung von "act committed"
  - Datenlage kritisch: Meist nur Meldejahresstatistik, keine Verstoßstatistik
  - Welcher Deckungsumfang bestand zum Verstoßzeitpunkt? **Welche Prämie?**
- **Spätschadenreserve muss über Jahrzehnte aufgebaut und erhalten bleiben**
- **Spätschadenreserve weckt Appetit von verschiedenen Seiten**
- **Klarstellung: Es handelt sich dabei nicht um Gewinnrücklagen o.ä.**
- **Unterreservierung ist schwer zu erkennen, insb. bei wachsenden Beständen**
- **Unterreservierung kann kaum nachträglich geheilt werden:**
  - Reservierungslücke übersteigt leicht das Prämienvolumen des Gesamtbestandes

*Zitat: "Die erodierenden versicherungstechnischen Ergebnisse nicht weniger Versicherer werden durch satte Auflösungen der Spätschadenreserven getarnt - andernfalls wäre diese Sparte bei vielen Anbietern längst verlustbringend."*

# Qualifikationsmaßnahmen Vermögensschaden-Haftpflicht

- **Hochkomplexe Sparte**
- **Ressourcenknappheit Fachpersonal:**  
Experten sind rar, Weiterbildungsangebote gab es kaum
- **Gründung DGVH e.V. im Jahr 2013**  
DGVH-Akademie, DGVH-Tag, VH-Kongress (dgvh.de)
- **Branchenweite Initiative:**
  - Risikoträger (Erst- und Rückversicherer)
  - Vermittler
  - Versicherungsnehmer (verkammerte Berufe, Dienstleister)
- **Fördermitglieder:**



# 7. Was macht ein Aktuar? (für VH-Experten)

- **Aktuare sind Versicherungs- und Finanzmathematiker**  
von lat. actuarius = "Schnellschreiber" und Rechnungsführer
- **Anfänge der Versicherungsmathematik:**
  - Johan de Witt (1625 Dordrecht - 1672 Den Haag)
  - Finanzierung von Flotte und Armee (Verkauf von Leibrenten)
  - auf offener Straße gelyncht
  - Leiche nackt und verstümmelt ans Schafott gehängt
  - viele Körperteile wurden verkauft
  - Finger und Zunge im Historischen Museum von Den Haag.
- **Deutsche Aktuarvereinigung e.V. (DAV)**
  - Berufsständische Vertretung der Aktuare, ca. 4.800 Mitglieder
- **Berufsbezeichnung "Aktuar" ist nicht rechtlich geschützt**
- **VAG fordert den verantwortlichen Aktuar**
- **Berufliche Versehen von Aktuaren können zu Vermögensschäden führen**  
Aktuare unterliegen keiner Versicherungspflicht

# 7. Was macht ein Aktuar?

## Was ist Versicherungsmathematik?

- **"Versicherung ist die Deckung eines im Einzelnen ungewissen, insgesamt schätzbaren Geldbedarfs, auf der Grundlage eines Risikoausgleiches im Kollektiv und in der Zeit."** (Farny, 1934 - 2013)
- **Zwischenfrage: Wie passt "schätzbar" zu**
  - Illimité-Deckungen
  - unbeschränkter Maximierung (z.B. PHV oder Wirtschaftsprüfer in VH)?

### Beispiel unbegrenzte Maximierung in der PHV

	je Versicherungsfall		Maximierung je Versicherungsjahr
Personen- und Sachschäden (pauschal)*	EUR	20.000.000	unbegrenzt
Vermögensschäden <sup>1</sup>	EUR	20.000.000	unbegrenzt
Mietsachschäden an Gebäuden <sup>1</sup>	EUR	20.000.000	unbegrenzt
Internetschäden <sup>1</sup>	EUR	20.000.000	unbegrenzt

# 8. Erweiterte Tätigkeitsfelder durch Solvency II

- **Eigenkapitalausstattung Solvency 1:** Einfach
- **Eigenkapitalausstattung Solvency II:** weniger einfach ...
- **"ORSA" fordert darüber hinaus:** Passt Standardformel? Reicht SCR aus? Spezielle Überlegungen bei unmaximierten Deckungen nötig! ➡
- **Solvency II etabliert 4 Schlüsselfunktionen** (verantwortlicher Inhaber = natürliche Person)
  - Bekannt aus MaRisk: Interne Revision, Risikomanagementfunktion (URCF)
  - Neu: Compliancefunktion, **Versicherungsmathematische Funktion**
- **Aufgaben der Versicherungsmathematischen Funktion (§ 31 VAG):**
  - Berechnung v.t. Rückstellungen koordinieren, **Datenqualität**, Validierung
  - Formulierung einer **Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik**  
Auskömmlichkeit der Prämien, wurden Sanierungsmaßnahmen umgesetzt etc.
  - Stellungnahme zur **Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen**
- **Gesetzliche Festlegung (Artikel 272 DVO):**  
*"Der Bericht [...] benennt klar und deutlich etwaige Mängel [und Bedenken] und enthält Empfehlungen zur Behebung solcher Mängel."*



➡ **Aktuare beschäftigen sich mit eigenen Haftungsfragen**

# 9. Berufliche Risiken des Aktuars: Beispiel

<http://www.der-kvprofi.de/veroeffentlichungen/baustelle-pkv/treuhander-und-aktuare-und-eine-70-millionen-panne.html>

- **DM-Beträge nicht in Euro umgerechnet**
- **Jahresbeträge nochmals mit zwölf multipliziert**
- **Datum dazu gezählt**
- **Addition statt Subtraktion**
- **Schadendaten eines ganzen Zeitraums nicht erfasst, dadurch zu geringe Aufwandsdaten**

**Solvency II: "... Hinlänglichkeit und die Qualität der zugrunde gelegten Daten zu bewerten..." (§ 31 VAG-E)**

**Grob fahrlässiges Handeln?**

## 9. Berufliche Risiken des Aktuars

- **Leider: Natürliche Person haftet mit gesamten Privatvermögen**
- **Aktuar = Berufsbild mit langer, stabiler Tradition**
- **Ausübung in unterschiedlichen beruflichen Konstellationen:**  
Angestellter, "Entsendeter", Freiberufler, Dienstleister-GmbH
- **Tätigkeiten als Sachverständige und Gutachter (Liste DAV)**
- **Berufstypische Tätigkeitsschwerpunkte z.T. gesetzlich geregelt:**  
VAG: verantwortlicher Aktuar, Treuhänder (Leben, Kranken)  
Treuhänder nach § 128 VAG (Sicherungsvermögen)  
Treuhänder § 19 VAG (Stimmrecht, Veräußerung bedeutende B.)
- **Solvency II konkretisiert Aufgaben und Verantwortlichkeiten:**
  - Artikel 44 - 48 EU-Rahmenrichtlinie (Risikomanagement, VMF)
  - Delegierte Rechtsakte (DVO)
- **Aktuare entwickeln durch Solvency II "Sichtbarkeit"!**

## 9. Berufliche Risiken des Aktuars

- **Standesorganisation: Deutsche Aktuarvereinigung e.V.**
  - Hoher Anspruch an fachliche Qualifikation (Prüfungen)
  - Fachgrundsätze: Hinweise, Richtlinien, verbindliche Grundsätze
  - Disziplinarordnung
  - Verpflichtende Weiterbildung / Weiterbildungsverzeichnis
- ➡ **Risiko bei DAV-Aktuaren eher günstiger (Rahmenvertrag?)**
- **Die DAV vertritt Mitgliederinteressen**  
Rechtsgutachten zur Haftung von Aktuaren
- **DAV-Arbeit auf politischer Ebene:** Stellungnahme zur VAG-Novelle
- **Umfrage zur Haftungssituation von VA und Treuhändern**
- **Unterstützung der Mitglieder bei Suche nach Deckung:**  
Anbieterliste der DAV
- **Empfehlung: Spezialisierten Makler einschalten!**

# 10. Unterstützung DAV: Rechtsgutachten 2005 / 2008

The screenshot shows the website 'Aktuare online' with the tagline 'Wir rechnen mit der Zukunft'. The main content area is titled 'Berufsständische Fragen' and contains several sections: 'Ausschuss für berufsständische Fragen (AbF)', 'Berichte des Ausschusses für berufsständische Fragen (AbF)', 'Veröffentlichungen im Bereich Berufsständisches', 'Neue Fachgrundsätze', 'Altersvorsorge in Deutschland', 'Ablauf des Verfahrens für Fachgrundsätze', 'Haftungsfragen für (Verantwortliche) Aktuare', and 'Umfrage zur Haftungssituation'. A sidebar on the right contains a user profile for 'Johannes Pohl-Grund' and a section titled 'Haftung des VA' which is highlighted by a blue arrow pointing to the text on the right. The footer contains contact information for DAV, DGfVM, and IVS, as well as links to 'Unsere Mitglieder', 'Unsere Themen', 'Unsere Veranstaltungen', 'Ausbildung DAV', 'Ausbildung IVS', 'Ausbildung CERFA', 'Pressemeldungen', 'Aktuar Aktuell', and 'Stellenanzeigen'.

## Haftung des VA

In 2005 wurde im Auftrag des AbF ein Rechtsgutachten zur Rechtsstellung und Haftung des Verantwortlichen Aktuars in der Lebensversicherung erstellt. In 2008 wurde dieses Gutachten um andere Versicherungszweige erweitert und die Notwendigkeit einer gesetzlichen Haftungsbegrenzung erörtert.

 [Summary zum Rechtsgutachten 2005](#)

 [Summary zum Rechtsgutachten 2008](#)

Die vollständigen Rechtsgutachten werden Ihnen auf Anfrage gerne von der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt ([birgit.kaiser@aktuar.de](mailto:birgit.kaiser@aktuar.de), Tel.: 0221/912554-16).

# Notwendigkeit einer gesetzlichen Haftungsbegrenzung

- Aufgrund einer **geringfügigen Pflichtverletzung** kann ein **ungewöhnlich hoher Schaden** entstehen, daher sind die Risiken viel zu hoch, um sie privatrechtlich tätigen VA zumuten zu können.
- Haftung muss versicherbar sein: Es ist im Interesse des VA, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, auch wenn er dazu gesetzlich nicht verpflichtet ist. **Zudem wird ihm dieser Abschluss in den Landesregeln der DAV empfohlen.**
- Die Gefahr einer unbegrenzten Haftung wirkt sich nicht positiv auf die Qualität und Sorgfalt der zu leistenden Arbeit aus.
- Eine unbegrenzte Haftung des VA würde zu einer ungerechten Haftungsverteilung im Verhältnis zum Vorstand des Versicherungsunternehmens führen.
- Ein unbegrenztes Haftungsrisiko kann im Ergebnis zu einer unerwünschten Konzentrationswirkung führen, **da diese die Bereitschaft der Aktuare, als VA tätig zu werden, deutlich reduzieren könnte.**

*Aus: Executive Summary zum Rechtsgutachten zur Haftung des VA in der Lebensversicherung, der betrieblichen Altersversorgung und anderen Versicherungszweigen sowie zur Notwendigkeit einer gesetzlichen Haftungsprüfung in Analogie zu den Wirtschaftsprüfern (Stand 20.11.2008)*

# 10. Unterstützung durch die DAV

## Politische Interessenvertretung / Stellungnahme VAG-E



Stellungnahme der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV)

zur Vorgehensweise in der Lebensversicherung  
stellungen unter der Handelsbilanz bestätigt.

### b) Die Haftung des Verantwortlichen Aktuars

Die Haftung des VA gegenüber dem Versicherungsunternehmen ist weiterhin der Höhe nach unbegrenzt – vorbehaltlich etwaiger individueller oder formularmäßiger Haftungsbeschränkungen. Vor diesem Hintergrund regt die DAV eine gesetzliche Haftungsbegrenzung an, um eine mögliche Überforderung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des VA zu vermeiden und zugleich die Regressansprüche gegen den VA für den Schadensfall besser versicherbar zu machen. Dies gilt insbesondere für freiberuflich tätige Aktuar.

*In § 141 VAG-E sollte daher ein neuer Absatz 7 eingefügt werden, der der Haftungsbegrenzung der Wirtschaftsprüfer in § 323 Absatz 2 HGB nachgebildet ist. Ein Formulierungsvorschlag ist in der Anlage beigefügt. Die Verweise auf § 141 VAG-E sind in § 156 VAG-E Absatz 2 und § 162 VAG-E entsprechend zu ändern.*

Eine ausführliche Begründung ist dem Bundesministerium der Finanzen in einem Schreiben der DAV an Herrn Staatssekretär Dr. Thomas Steffen vom 17. Februar 2014 zugegangen.

Gleichzeitig ist die DAV der Auffassung, dass diese im VAG zu verankernde Haftungsbegrenzung ebenso für VA gelten muss, die für Pensionsfonds und für Pensionskassen tätig sind, ohne dass hierauf gesondert verwiesen werden muss. Das sollte vorsorglich in der Gesetzesbegründung klargestellt werden.

*Darüber hinaus empfiehlt die DAV, eine entsprechende Haftungsbegrenzung für die mit dem VAG-E neu eingeführten Schlüsselfunktionen „versicherungsmathematische Funktion“ und „Risikomanagement-Funktion“ vorzusehen.*

Finanzielle Ausstattung von

(§§ 80-82, 134, 351-352)  
im Rahmen der Omnibus II Richtlinie  
langfristiger Garantien in das VAG-E  
Wahmpaket wird eine aufsichtsrechtlich  
langfristiger Garantien unter Solvency II

Solabilitätsbeurteilung (§ 27

45 Absatz 7 ausdrücklich klar, dass die  
Solabilitätsbeurteilung nicht zur Berechnung  
in § 27 VAG-E aufgenommen werden.  
Solvency II Richtlinie vollumfänglich zu

Solvency II (§ 88 (3) VAG-E)

§ 88 Absatz 3 VAG-E die Möglichkeit  
Regelungen zur Festlegung der  
Grundlagen und der Bewertungsansätze  
festlegen zu treffen.

In diesem Zusammenhang zu Recht darauf,  
die Bilanzierung mittels bewährtem  
Praxis und Bewertungsgesichtspunkten gemäß  
der anderen Seite umgesetzt wird. Dies  
Risikoanforderungen dringend benötigten neuen  
Praxis Garantien und setzt so die mit dem  
VAG-E eingeführte Stabilisierung des  
VAG-E stringent und konsequent fort.  
Die sachgerechte Bilanzierung innerhalb  
des gesetzlichen Rahmens  
(Bsp. die Bildung von Bewertungseinheiten  
erhalten können.“ Die DAV weist in  
§ 25 Abs. 2 RechVersV (Anhebung  
auf den gesetzlich oder vertraglich  
festgelegten zum 1. Januar 2016 aufgehoben  
erhalten bleibt, die einer sinnvollen  
Lebensversicherungsprodukte ebenso

starre Vorgabe bei den

zur Klärung aller mit der  
angehenden Fragen gerne zur

Verteile, Überschussfonds

VAG-E Absatz 2 und § 93 VAG-E  
zuteilgelegten Rückstellung für  
versicherungstechnische Rückstellung,  
stiftet wird.

Pensionsfonds nur Mittel der zum  
§ 93 zugeordnet werden dürfen,  
Solvency II Richtlinie hinaus.  
Eingetragene Einschränkung gegenüber  
der Eigenmittel führt, und folgt  
in, etwa geringere Sicherheiten  
in.

möglich Zinszusatzreserve bis

stellt als ein Unternehmen, das  
Sicherheiten aufzubauen.

§ 352 VAG-E)

nische Rückstellungen nach §  
Verweis auf § 341 I, Absatz 3  
inwendbar. Entsprechend den  
Solvency II Richtlinie sieht die  
in der Differenz zwischen den  
im Solvency II-Regelwerk ab  
in versicherungstechnischen  
. Dezember 2015 geltenden  
Private Krankenversicherung  
§ ab dem 1. Januar 2016 zu  
in für die Regelung insgesamt  
Regelung deutlich höher ist als die

der Regelungen, die am 31.  
genübertgestellt, in der die  
ide. Dies verkürzt sehr deutlich  
Darüber hinaus entsteht ein  
II-Regime, zu dem auch die  
Mittelfähigkeit der RRB im

Hersteller, als dass der

DAV daher vor, dass  
Regelungsvorschritt die  
31. Dezember 2015  
eine entsprechende  
gesamte Artikel 3 des

Nur Änderungen des VAG-E

fahrlässig seine Pflichten nach §  
zu unternehmen und, wenn ein  
, auch diesem zum Ersatz des  
Ersatzpflicht des  
hat, beschränkt sich auf eine

#### Anlage: Konkrete Formulierungsvorschläge für Änderungen des VAG-E

##### 1. b) Haftung des Verantwortlichen Aktuars

§ 141 VAG-E Absatz 7:

Wer als Verantwortlicher Aktuar vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten nach § 141 Absatz 5 VAG verletzt, ist dem Versicherungsunternehmen und, wenn ein verbundenes Unternehmen geschädigt worden ist, auch diesem zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Ersatzpflicht des Verantwortlichen Aktuars, der fahrlässig gehandelt hat, beschränkt sich auf eine Million Euro.

# 10. Unterstützung durch die DAV

DAV  
DEUTSCHE  
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

Ergebnisbericht des Ausschusses Enterprise Risk Management (ERM)

**Kompendium zur  
Versicherungsmathematischen Funktion  
unter Solvency II (Update 2015)**

Köln, 11. Dezember 2015

lt. BaFin<sup>23</sup> der unabhängige Treuhänder in der Lebensversicherung bei potentiellen Interessen des VA und der VMF als flankierende Maßnahme

d in der Lebensversicherung potentielle Interessen bezüglich der Aufgaben im Zusammenhang mit h. Hierzu müssten dann ggfs. flankierende Maßnahmen und unabhängigen Aufgabenwahr-

menrückgewähr verweist die BaFin<sup>23</sup> grundsätzlichnsversicherung, wobei für das Ausmaß ggfs. er Teil der betreffenden Verträge am gesamten Ge-den kann.

**und Haftungsfragen**

so genannten Schlüsselfunktionen – wird eine persönlicher Art erwartet. Eine systematische regeln der DAV ist sicher hilfreich. Auch muss schnell ändernden regulatorischen Rahmen be-die VMF mit potentiellen Haftungsfragen ausei-

2015 Vorbereitung auf Solvency II: Versicherungsm-

2015 Vorbereitung auf Solvency II: Versicherungsm-

<sup>23</sup> BaFin-Veröffentlichung vom 10.4.2015 Vorbereitung auf Solvency II: Versicherungsmathematische Funktion Tz 41

15

**Bericht aus dem Ausschuss  
Krankenversicherung**

Heinz-Werner Richter  
Vorsitzender des Ausschusses Krankenversicherung

DAV  
DEUTSCHE  
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

25.04.2012

- Vollständige/generelle Haftungsfreistellung ist nicht möglich!
  - Es gibt D+O-Policen, die die originäre Tätigkeit des verantwortlichen Aktuars betreffen, mit in den Versicherungsschutz einschließen
  - Es gibt „Mustertexte“ /-„Verträge“, die teilweise den Verantwortlichen Aktuar und unabhängigen Treuhänder von der Haftung befreien.
  - Der Ausschuss für berufsständische Fragen wird sich dieses Themas annehmen und beraten.
  - Danach Info an alle Mitglieder, insbesondere VA (Akademietag im Oktober).
- 25.04.2012
- 21

- Oft besteht Regelungsbedarf
  - **Keine Vermögensschadenhaftpflicht erhältlich**
  - Grundsätzlich sind keine individuelle und umfassende Haftungsbeschränkungen möglich, z. B. nicht für Vorsatz, Straftatbestand
- Auftrag:**  
Klärung der Haftungssituation von unabhängigen Treuhändern und verantwortlichen Aktuaren sowie Aufzeigen von Lösungsansätzen
- 25.04.2012
- 20

# 10. Unterstützung durch DAV: Anbieter VH-Deckung

**Aktuare online** *Wir rechnen mit der Zukunft*

Home Über uns Unsere Mitglieder Aktuar werden Unsere Themen Politik & Presse Forschung & Transfer Veranstaltungen Interner Bereich

## Haftungsfragen für (Verantwortliche) Aktuare

### Anbieter von Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen:

Die nachfolgende Adressenliste gibt einen Überblick über Anbieter von Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen für den Tätigkeitsbereich des Aktuars, insbesondere des Verantwortlichen Aktuars. Genannt sind Unternehmen, die nach derzeitigem Kenntnisstand Versicherungen zeichnen. Die DAV kann nicht gewährleisten, dass die genannten Unternehmen auch gegenwärtig Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen anbieten. Auch können Anbieter am Markt auftreten, die nicht in der Liste genannt sind. Die Nennung in der Liste und die dort gewählte Reihenfolge ist mit keiner Wertung hinsichtlich der Qualität oder Seriosität der Anbieter verbunden. Die DAV übernimmt keine Haftung für etwaige Falschangaben.

Mitteilungen über Änderungen oder Anregungen sind willkommen. Sie sind zu richten an die DAV, Hohenstaufenring 47-51, 50674 Köln, Tel: 0221/912554-0, Fax: 0221/912554-44, E-Mail: [info@aktuar.de](mailto:info@aktuar.de)

[Liste der Anbieter, Stand 25.06.2013](#)

Umfrage zur Haftungssituation:

Im März 2012 hat der AbF eine Umfrage zur aktuellen Haftungssituation der VA und aktuariellen Treuhänder durchgeführt. Die Ergebnisse finden Sie zu Ihrer Information hier:

[Umfrageergebnisse 2012](#)

Information hier:  
 [Umfrageergebnisse 2012](#)

DAV DAVFM IVS Kontakt Impressum Datenschutz Unsere Mitglieder Unsere Themen Unsere Veranstaltungen Ausbildung DAV Ausbildung IVS Ausbildung CERA Pressemeldungen Aktuar Aktuell Stellenanzeigen

## Anbieter von Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen für (Verantwortliche) Aktuare

Stand: 25.06.2013

**Hinweise**  
Die nachfolgende Adressenliste gibt einen Überblick über Anbieter von Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen für den Tätigkeitsbereich des Aktuars, insbesondere des Verantwortlichen Aktuars. Genannt sind Unternehmen, die nach derzeitigem Kenntnisstand Versicherungen zeichnen. Die DAV kann nicht gewährleisten, dass die genannten Unternehmen auch gegenwärtig Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen anbieten. Auch können Anbieter am Markt auftreten, die nicht in der Liste genannt sind. Die Nennung in der Liste und die dort gewählte Reihenfolge ist mit keiner Wertung hinsichtlich der Qualität oder Seriosität der Anbieter verbunden.

Die DAV übernimmt keine Haftung für etwaige Falschangaben.

Mitteilungen über Änderungen oder Anregungen sind willkommen. Sie sind zu richten an die DAV, Hohenstaufenring 47-51, 50674 Köln, Tel: 0221/912554-0, Fax: 0221/912554-44, Email: [info@aktuar.de](mailto:info@aktuar.de)

**Anbieter** (in alphabetischer Reihenfolge)

**ALLCURA** Versicherungs-Aktiengesellschaft  
Schauenburgerstr. 27  
20095 Hamburg  
Tel.: 040 / 226 337 - 80  
Fax: 040 / 226 337 - 888  
[kontakt@allcura-versicherung.de](mailto:kontakt@allcura-versicherung.de)  
[www.allcura-versicherung.de](http://www.allcura-versicherung.de)

**Allianz** Versicherungs-AG  
Königsstraße 28  
80802 München  
Tel.: 089 / 38 00-0  
Fax: 089 / 34 99 41  
[www.allianz.de](http://www.allianz.de)

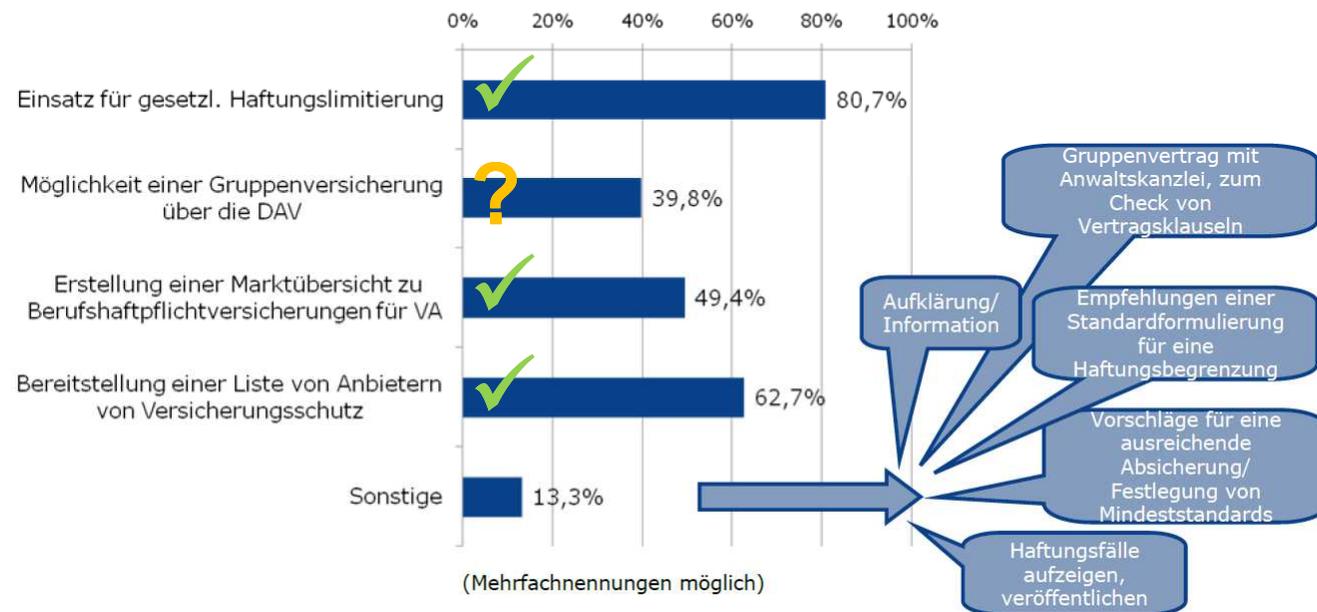
**AXA** Versicherung AG  
Colonia-Allee 10-20  
51067 Köln  
Tel.: 0221 / 1 48-1 05  
Fax: 0221 / 1 48-2 27 40  
[www.axa.de](http://www.axa.de)

**Liberty Mutual Insurance Europe Ltd.**  
Zweigniederlassung für Deutschland  
Im Media Park 8  
50670 Köln  
Tel.: 0221 / 50 05 22-01  
Fax: 0221 / 50 05 22-99  
[www.llugermany.com](http://www.llugermany.com)

# 10. Unterstützung durch DAV

## III. Handlungsbedarf der DAV

### 8. Wenn JA, in welcher Form sollte die DAV tätig werden? (N=83)



Haftungsfragen für (Veran  
Anbieter von Vermögensschaden-

Die nachfolgende Adressenliste g  
Vermögensschaden-Haftpflichtve  
Aktuars, insbesondere des Verant  
die nach derzeitigem Kenntnissta  
nicht gewährleisten, dass die gena  
Vermögensschaden-Haftpflichtve  
am Markt auftreten, die nicht in d  
und die dort gewählte Reihenfolg  
Qualität oder Seriosität der Anbie  
Haftung für etwaige Falschangab

Mitteilungen über Änderungen oc  
richten an die DAV, Hohenstaufen  
Fax: 0221/912554-44, E-Mail: info

[Liste der Anbieter, Stand 25.0](#)

Umfrage zur Haftungssituation:

Im März 2012 hat der AbF eine Umfrage zur aktuellen Haftungssituation der VA  
und aktuariellen Treuhänder durchgeführt. Die Ergebnisse finden Sie zu Ihrer  
Information hier:

[Umfrageergebnisse 2012](#)

Information hier:  
[Umfrageergebnisse 2012](#)

# 11. Versicherungslösungen für Aktuare



- **Kein Haftungsrisiko für angestellte Aktuare? Haftungsprivileg?**  
Explizite Haftungsfreistellung (auch "Tochter, Schwester, Mutter")
- **Suboptimal ist die Einbeziehung als VP in der D&O:**
  - kein Zugriff auf die Police
  - kein eigener Deckungsstock ("Haben Organe alles verbraucht?")
  - keine echte Nachhaftung (z.B. nach Austritt aus Unternehmen)
  - keine Sicherheit, dass der Schaden überhaupt gemeldet wird
  - kaum Anspruch auf Abwehrschutz (Interessenkollision!)
- **Alternativ kann der Angestellte eine persönliche Berufshaftpflichtversicherung auf Verstoßbasis abschließen**  
"Herr der eigenen Police"
- **Ebenso Selbständige und Dienstleister (z.B. GmbH)**
- **Bestimmte Tätigkeiten sind persönliche Mandate**  
z.B. Inhaber von Schlüsselfunktionen

# 11. Versicherungslösungen für Aktuare

## Grunddeckung: Einzelvertragliche Absicherung des Aktuars

- *"Versicherungsschutz für ... gesetzliche Haftpflichtansprüche aus der rechtlich zulässigen Tätigkeit als Versicherungs-, Finanz- oder Wirtschaftsmathematiker einschließlich damit im Zusammenhang stehender Beratungsdienstleistungen sowie der Erstellung und Auswertung mathematischer Gutachten."*
- **Deckungssummen**
- **Personentarif bzw. Umsatztarif bei juristischen Personen**
- **VAG-Tätigkeiten (VA, Treuhänder, VMF, RMF) einschließbar**
- **Nachlässe bei Weiterbildungsnachweis / Weiterbildungsverzeichnis**

## Bausteine zur Deckungserweiterung:

- **Betriebshaftpflicht**
- **Rechtsschutz**
- **Datenschutz, RDG, AGG ("Gesetzeskonformität")**
- **Geheimhaltung, Datenbeschädigung (Schadprogramme)**
- **IT-Dienstleistungen: Softwareerstellung, Softwarevermittlung etc.**

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.  
Fragen oder Anmerkungen?**



**Johannes Pohl-Grund**  
j.pohl-grund@allcura-versicherung.de  
(040) 226 337 - 820

